



II-7988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7238/l-Pr 1/92

3559 IAB

1992 -12- 10

zu 3645 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3645/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manfred Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einschränkung von Grundrechten in Institutionen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß alte und behinderte Menschen in Pflegeheimen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden?
2. Sind diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit rechtlich gedeckt?
3. Wie werden diese Beschränkungen vom Pflegepersonal gerechtfertigt?
4. Ist Ihnen bekannt, wie häufig es zu den oben genannten Beschränkungen kommt?
5. Sind diese wirklich notwendig oder nur ein Resultat von Personalmangel in den Pflegeheimen?

- 2 -

6. Gibt es schon Gesetze (wie z.B. das UbG in einem anderen Bereich), die, falls Beschränkungen wirklich notwendig sein sollten, diese rechtlich absichern?
7. Sind Sie der Meinung, daß diese Beschränkungen kontrolliert werden müßten? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
8. Sind diesbezüglich Gesetze in Planung? Wenn ja, welche und wie ist die Kontrolle geplant? Wenn nein, warum nicht?
9. Kann man davon ausgehen, daß diese Beschränkungen den strafrechtlichen Tatbestand des § 99 StGB erfüllen?
10. Wäre es sinnvoll, in Pflegeheimen eine der Patienten-anwaltschaft im UbG ähnliche Stelle zu schaffen?
11. Ist Ihnen bekannt, daß sich in psychiatrischen Krankenhäusern der Stadt Wien viele Pflegefälle befinden, die keinen Pflegeheimplatz bekommen? Da diese Personen nicht psychisch krank sind, fallen sie nicht unter das UbG, d.h. die Beschränkungen, die an der Tagesordnung sind, sind nicht erlaubt. Wie verantworten Sie diese Vorgangsweise?
12. Was versteht man unter Pflegebehelf? Reicht diese Bezeichnung schon aus, um eine Beschränkung zu rechtfertigen?
13. Ist Ihrer Meinung nach das UbG für psychogeriatrische Fälle praktikabel oder müßte für alte Menschen ein anderes Gesetz geschaffen werden?"

- 3 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen in Alters- und Pflegeheimen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Mir ist aber bekannt, daß es in solchen Einrichtungen fallweise zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Bewohner kommt. Solche Einschränkungen können zum Schutz mancher der dort betreuten Menschen unumgänglich sein.

Zu 2, 6 und 7:

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit BGBI 1988/684 ist der Entzug der persönlichen Freiheit grundsätzlich nur zulässig, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und unter der Kontrolle eines Gerichts oder einer anderen unabhängigen Behörde steht (Art 1 Abs 2 und 3, Art 6). Selbst unter diesen Voraussetzungen darf die Freiheit nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entzogen werden (Art 1 Abs 3).

Eine gesetzliche Grundlage für Beschränkungen der persönlichen Freiheit ist das Unterbringungsgesetz, das allerdings nur für Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie gilt. Darüber hinaus kann eine dem Bundesverfassungsgesetz entsprechende gesetzliche Deckung für eine Freiheitsbeschränkung auch in der im § 282 zweiter Satz ABGB vorgesehenen Personensorge liegen, wenn für die betroffene Person ein Sachwalter bestellt wurde, der im Rahmen seines Wirkungskreises zu dieser Beschränkung seine Zustimmung erteilt hat (OGH 21.5.1992, 7 Ob 555/92; OGH 24.9.1991, 4 Ob 542/91). Je nach der Intensität und Dauer der Beschränkung wird der Sachwalter dazu auch eine Ge-

- 4 -

nehmigung durch das Sachwalterschaftsgericht einzuholen haben (§§ 216 Abs 2, 282 erster Satz ABGB).

Zu 3, 4, 5 und 12:

Da die Betreuung und Unterbringung alter Menschen in Alters- und Pflegeheimen – wie schon erwähnt – nicht zum Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz gehört, kann ich diese Fragen nicht beantworten.

Zu 8, 10 und 13:

Die neben dem Unterbringungsgesetz bestehende zweite gesetzliche Grundlage für Beschränkungen der persönlichen Freiheit, nämlich § 282 ABGB, ist hinsichtlich ihres Rechtsschutzstandards den Regelungen des Unterbringungsgesetzes nicht vergleichbar. Deshalb werden derzeit in meinem Ressort legislative Überlegungen über die Schaffung eines geeigneten gesetzlichen Instrumentariums für die Kontrolle von Freiheitseinschränkungen bei geistig behinderten Personen angestellt. Damit wird den Intentionen entsprochen, die im Zug der Gesetzwerdung des Unterbringungsgesetzes vom Justizausschuß zum Ausdruck gebracht wurden. Wie solche Kontrollmechanismen im einzelnen ausgestaltet sein werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden; bei der rechtlichen Regelung dieses Problembereichs müssen – nach der Schaffung des Unterbringungsgesetzes – erneut grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden, zumal es sachwidrig wäre, einfach nur die Norminhalte des Unterbringungsgesetzes auf die hier zur Diskussion stehenden Freiheitsbeschränkungen zu übertragen. In diese Arbeiten werden auch die Erfahrungen mit der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes einfließen. Auf dieser Grundlage wird zu prüfen sein, ob und inwieweit einzelne Regelungsinhalte des Unterbringungsgesetzes auch für diesen Bereich nutzbar gemacht werden können. Da die

- 5 -

diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, kann ich dazu aber zur Zeit noch keine Aussage treffen.

Zu 9:

Die in der Anfragebegründung erwähnten Beschränkungen der Freiheit ("Netzbetten, Fixierungen und geschlossene Türen") können zwar als solche den objektiven Tatbestand der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs. 1 StGB verwirklichen. Sie sind aber nur dann strafbar, wenn sie "widerrechtlich", also ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erfolgen (vgl. 30 BlgNR XIII. GP, 230).

Abgesehen von den Regelungen des Unterbringungsgesetzes kommt im vorliegenden Zusammenhang vor allem die Einwilligung des in seinen Rechten Verletzten als Rechtfertigungsgrund in Betracht. Von einer solchen Einwilligung ist auch dann auszugehen, wenn der für die behinderte Person bestellte Sachwalter gemäß § 282 ABGB im Rahmen seines Wirkungskreises sich mit der Freiheitsbeschränkung seines Pflegebefohlenen einverstanden erklärt. Soweit für die betroffene Person kein Sachwalter bestellt ist, kann – darüber hinaus – die Freiheitsbeschränkung auch auf Grund der "mutmaßlichen Einwilligung" des Verletzten ge-rechtfertigt sein (vgl. Leukauf-Steininger StGB³, RN 42 zu § 3), sofern davon ausgegangen werden kann, daß der Betroffene bei klarem Bewußtsein in die Beschränkung seiner Freiheit eingewilligt hätte.

Darüber hinaus können auch andere Rechtfertigungsgründe, wie die der Notwehr, der Nothilfe oder des rechtfertigen-den Notstandes, die Rechtswidrigkeit einer freiheitsent-ziehenden Maßnahme beseitigen, wenn die Gefahr besteht, der Betroffene werde sich oder einer anderen Person Ver-

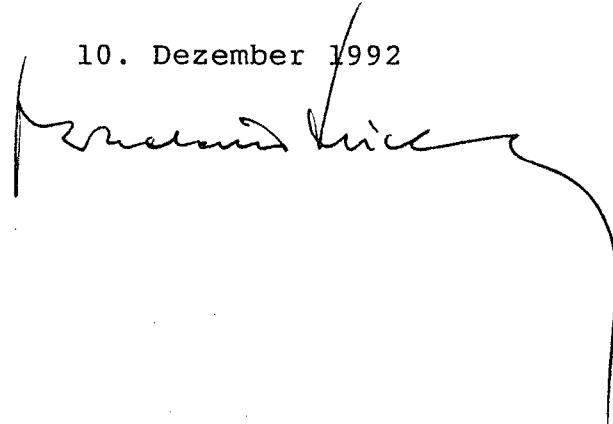
- 6 -

letzungen zufügen oder in größerem Umfang fremde Sachen beschädigen.

Zu 11:

Die allgemeine Frage nach der Zulässigkeit der Betreuung von Personen, die nicht psychisch krank sind, in psychiatrischen Krankenanstalten fällt grundsätzlich nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz und kann daher von mir nicht beantwortet werden. Wenn solche Personen dort aber Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind, ist das Unterbringungsgesetz nach dessen § 2 anzuwenden. Die Beurteilung der Zulässigkeit solcher Einschränkungen der persönlichen Freiheit ist nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes den Gerichten vorbehalten. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hin, wonach geistig behinderte Menschen nur dann in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie untergebracht werden dürfen, wenn neben der geistigen Behinderung auch Symptome einer psychischen Erkrankung auftreten, und die bloße geistige Behinderung - selbst bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 UbG - die Unterbringung in einer solchen Anstalt oder Abteilung nicht rechtfertigen kann (OGH 29.9.1991, 4 Ob 542/91).

10. Dezember 1992

Peter Strasser